

Kreisverwaltung Alzey-Worms

Bekanntmachung

Gemäß § 119 Absatz 3 des Landesbeamtengesetzes unterrichten Kommunalbeamte auf Zeit bis zum 1. April eines jeden Kalenderjahres in einer öffentlichen Sitzung des Kreistages über Art und Umfang ihrer innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes ausgeübten Nebentätigkeiten und Ehrenämter sowie über die Höhe der dadurch erzielten Vergütungen im vergangenen Kalenderjahr. In Erfüllung dieser gesetzlichen Verpflichtung werden die Tätigkeiten / Ehrenämter sowie die bis zur Erstellung dieser Vorlage für das Jahr 2025 gezahlte Vergütungen/ Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder in den folgenden Tabellen für **Landrat Heiko Sippel** aufgeführt.

Zuständig für die Genehmigung der Nebentätigkeiten des Landrats ist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier.

1. Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst	Aufwandsentschädigung	Sitzungsgelder
Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats der Rheinessen-Touristik GmbH, Ingelheim		
Vorsitzender des Aufsichtsrats der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den LK Alzey-Worms mbH		
Vorsitzender der Trägerversammlung der gemeinsamen Einrichtung Jobcenter Alzey-Worms		
Mitglied im Vorstand der Kommunalakademie RLP e.V.		35,00
Stellvertretendes Mitglied des Landespersonalausschusses		

Für Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst oder ihm gleichgestellten Dienst besteht eine Ablieferungspflicht an den Landkreis, sofern ein Höchstwert von 9.600 EUR überschritten wird. Sitzungsgelder sind anzurechnen, soweit sie im Einzelfall 160 EUR übersteigen oder im Kalenderjahr den Betrag von 1.900 EUR.

2. Nebentätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes	Aufwandsentschädigung	Sitzungsgelder
Mitglied im Vorstand Rheinessenwein e.V.		50,00 €
Mitglied im Vorstand Rheinessen-Marketing e.V.		
Vorsitzender der Europa Union Alzey-Worms, Alzey		
Mitglied im Regionalbeirat Rheinland der innogy Westenergie GmbH, Essen		
Mitglied im Beirat Nord der SV Sparkassenversicherung		

Für Nebentätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes besteht keine Ablieferungspflicht.

3. Öffentliche Ehrenämter	Aufwandsentschädigung	Sitzungsgelder
Vizepräsident des DRK-Kreisverbandes Alzey		

Mitglied im Verwaltungsausschuss der Agentur für Arbeit, Mainz		
Mitglied im Verbandsausschuss des Altlastenzweckverbandes Tierische Nebenprodukte sowie im Zweckverband Tierische Nebenprodukte Südwest, Mainz		
Alternierender Vorsitzender des Verwaltungsrates der Rheinhessen Sparkasse, Mainz	10.306,78 €	1.519,62 €
Alternierender Vorsitzender des Zweckverbandes der Rheinhessen Sparkasse, Mainz		400,00 €
Mitglied des Verwaltungsrates und in Gremien des Sparkassenverbandes Rheinland-Pfalz	5.405,00 €	918,00 €
Stellvertretendes Mitglied im Verwaltungsrat der Versorgungskasse für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände		
Mitglied im Verfassungs- und Europaausschuss des Deutschen Landkreistages		
Vorsitzender des Ausschusses für Recht und Umwelt des Landkreistages Rheinland-Pfalz und Allgemeine Landrätekonferenzen		650,00 €
Mitglied im Finanzausschuss des Landkreistages Rheinland-Pfalz		
Stellvertretender Vorsitzender der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe	1.200,00 €	
	16.911,78 €	3.487,62 €

Aufwandsentschädigungen für öffentliche Ehrenämter im Sinne des § 2 der Nebentätigkeitsverordnung unterliegen nicht der Ablieferungspflicht.

Kreisbeigeordnete

Bei kommunalen Ehrenbeamten beschränkt sich diese Unterrichtungspflicht auf öffentliche Ehrenämter und außerhalb des öffentlichen Dienstes ausgeübte Ehrenämter (letztere nur, sofern ein Bezug zu der im ehrenamtlichen Kommunalbeamtenverhältnis wahrgenommenen Tätigkeiten besteht). Überdies regelt § 7 Absatz 1 Nr. 3 des Landesbeamtengesetzes, dass für Ehrenbeamte die Berichtspflicht nur gilt, soweit die erzielten Vergütungen den Betrag von 4.000 Euro in einem Jahr übersteigen.

Aus den Meldungen von Herrn Christoph Burkhard, Frau Stephanie Jung und Frau Ute Klenk-Kaufmann ergibt sich keine Berichtspflicht im Jahr 2025.

Alzey, 23.04.2026
Kreisverwaltung Alzey-Worms
gez.
Heiko Sippel
Landrat